



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 21.07.2025
Sachb.: Mag. Michael Stiegelmar
Tel.: +43 57 600-2711
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-010.404-3/4

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: BPH - Businesspark Heiligenkreuz GmbH,
Einleitung der Spülwässer aus der Wasseraufbereitung,
Ansuchen um Erhöhung der Wasserrückführmenge in die Lafnitz,
wasserrechtliche Bewilligung,
Wiederverleihung des Wasserrechts gem. § 21 Abs 3 WRG 1959;

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18.09.2006, Zl. 5-W-A1009/16-2006, wurde der Businesspark Heiligenkreuz GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserentnahme aus der Lafnitz zwecks Brauchwasserversorgung für den IPC Heiligenkreuz Süd und die Einleitung der Spülwässer aus der Wasseraufbereitung mit einer maximalen Entnahmemenge von 427 l/s erteilt.

Vor Ablauf der Frist hat die Konsensinhaberin zeitgerecht einen Antrag auf Wiederverleihung dieses Wasserrechts gemäß 21 Abs. 3 WRG 1959 gestellt.

Hierüber findet im Sinne der §§40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 88/2023) und gemäß §121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 27.08.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Gemeindeamt in 7561 Heiligenkreuz i.L. um **10:00 Uhr** statt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael Stiegelmar

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3.OG, Zi. Nr. 313 sowie beim Gemeindeamt in Heiligenkreuz im Lafnitztal während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

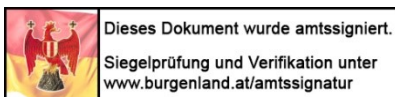
Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen.
(§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Doris Wagner



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>